

RS OGH 1976/10/14 6Ob12/76, 7Ob529/80, 4Ob511/82, 5Ob695/82, 8Ob518/83, 1Ob701/85, 1Ob722/85, 6Ob2/8

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1976

Norm

ABGB §305

ABGB §784

Tir HöfeG §19

Tir HöfeG §25

Rechtssatz

Liegt nach der Verkehrsauffassung der Wert einer Sache vor allem in ihrem Ertrag oder sonstigen Nutzen, dann wird vom Ertragswert, andernfalls aber vom Verkehrswert auszugehen sein. Der Nutzen, den ein landwirtschaftlicher Betrieb allgemein leistet (§ 305 ABGB), besteht in erster Linie aus seinem Ertrag. In Zeiten einer starken Nachfrage nach Grundstücken, kann der Ertragswert und der Verkehrswert aber erheblich voneinander abweichen. In einem solchen Fall muss der Verkehrswert angemessen berücksichtigt werden und zwar um so stärker, je größer der Verkehr mit derartigen Liegenschaften im Zeitpunkt des Todes des Erblassers tatsächlich war.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 12/76
Entscheidungstext OGH 14.10.1976 6 Ob 12/76
Veröff: EvBl 1977/97 S 210 = NZ 1979,143 = SZ 49/118
- 7 Ob 529/80
Entscheidungstext OGH 11.12.1980 7 Ob 529/80
Veröff: SZ 53/167
- 4 Ob 511/82
Entscheidungstext OGH 02.03.1982 4 Ob 511/82
Vgl auch; RZ 1983/7 S 49
- 5 Ob 695/82
Entscheidungstext OGH 21.09.1982 5 Ob 695/82
Vgl auch; Beisatz: Pflichtteilsberechnung. (T1)
- 8 Ob 518/83
Entscheidungstext OGH 10.05.1984 8 Ob 518/83

Auch; Veröff: NZ 1984,132 = SZ 57/90

- 1 Ob 701/85

Entscheidungstext OGH 15.01.1986 1 Ob 701/85

Auch; Beis wie T1; Veröff: SZ 59/6

- 1 Ob 722/85

Entscheidungstext OGH 15.01.1986 1 Ob 722/85

Auch; Beis wie T1

- 6 Ob 2/86

Entscheidungstext OGH 20.02.1986 6 Ob 2/86

Auch; nur: Liegt nach der Verkehrsauffassung der Wert einer Sache vor allem in ihrem Ertrag oder sonstigen Nutzen, dann wird vom Ertragswert, andernfalls aber vom Verkehrswert auszugehen sein. Der Nutzen, den ein landwirtschaftlicher Betrieb allgemein leistet (§ 305 ABGB), besteht in erster Linie aus seinem Ertrag. (T2)

Beis wie T1

Beisatz: Eine Verkehrswertschätzung geschlossener Höfe ist nach dem Vergleichswertverfahren kaum möglich, weil keine ausreichende Zahl geeigneter Vergleichsobjekte ausgeforscht werden könnte; daher

Ertragswertbestimmung. (T3)

- 6 Ob 1003/87

Entscheidungstext OGH 18.12.1987 6 Ob 1003/87

Auch

- 6 Ob 2/90

Entscheidungstext OGH 22.02.1990 6 Ob 2/90

- 3 Ob 527/91

Entscheidungstext OGH 28.08.1991 3 Ob 527/91

Vgl auch

- 6 Ob 108/97v

Entscheidungstext OGH 29.10.1998 6 Ob 108/97v

Beisatz: Hier: Bewertungsgrundsätze für "walzende Grundstücke". (T4)

Veröff: SZ 71/180

- 6 Ob 181/00m

Entscheidungstext OGH 13.07.2000 6 Ob 181/00m

Vgl auch

- 10 Ob 110/01a

Entscheidungstext OGH 12.06.2001 10 Ob 110/01a

Vgl auch; nur T2;

Beisatz: Hier: Liegenschaft mit einem Wohnhaus und Geschäftshaus; Bemessung des Heiratsgutes. (T5)

- 7 Ob 224/01v

Entscheidungstext OGH 26.09.2001 7 Ob 224/01v

Auch

- 3 Ob 272/02z

Entscheidungstext OGH 21.08.2003 3 Ob 272/02z

Auch; nur: Liegt nach der Verkehrsauffassung der Wert einer Sache vor allem in ihrem Ertrag oder sonstigen Nutzen, dann wird vom Ertragswert, andernfalls aber vom Verkehrswert auszugehen sein. (T6)

Beis wie T1

Beisatz: Da die Wahl der Bewertungsmethode in erster Linie vom Zweck der Wertermittlung abhängig ist und das Pflichtteilsrecht dem Noterben einen Mindestanteil am Nachlasswert sichern soll, kommt es bei der Pflichtteilsberechnung darauf an, welchen Wert der Gegenstand ganz allgemein für seinen Eigentümer hat. (T7)

- 4 Ob 46/05a

Entscheidungstext OGH 26.04.2005 4 Ob 46/05a

Auch; nur T6; Beis wie T7

- 7 Ob 236/06s

Entscheidungstext OGH 23.10.2006 7 Ob 236/06s

Vgl auch; Beisatz: Dass die Vorinstanzen (auch) den Ertragswert einbezogen haben, stellt im Hinblick auf die Umstände des vorliegenden Falles keine aufzugreifende Fehlbeurteilung dar. (T8)

Beisatz: Derartige Beurteilungen sind einzelfallbezogen und ohne Rechtsfragencharakter im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO. (T9)

- 6 Ob 171/08b

Entscheidungstext OGH 07.08.2008 6 Ob 171/08b

Vgl; Beis wie T8; Beis wie T9; Beisatz: Im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung der Liegenschaft ist die Ermittlung des Übernahmepreises auf Basis des Ertragswerts nicht zu beanstanden. (T10)

- 6 Ob 232/09z

Entscheidungstext OGH 14.01.2010 6 Ob 232/09z

Vgl; nur T2; Beis wie T9; Bem: Hier: Heranziehung des Ertragswertes zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist nicht zu beanstanden. (T11)

- 6 Ob 84/10m

Entscheidungstext OGH 24.06.2010 6 Ob 84/10m

Vgl

- 7 Ob 56/10a

Entscheidungstext OGH 14.07.2010 7 Ob 56/10a

Beisatz: Ist der Erbe hauptberuflich nicht Landwirt und verpachtet er 98 % der landwirtschaftlichen Flächen, so ist bei der Bewertung auf die Widmung abzustellen: Bei Bauland ist vom Verkehrswert auszugehen, bei Bauhoffnungsland kommt es darauf an, ob mit einer künftigen Umwidmung so konkret gerechnet werden konnte, dass sie nach der Verkehrsauffassung bereits als zusätzliches werterhöhendes Moment angesehen werden konnte. War eine Umwidmung nicht in naher Zukunft konkret abzusehen, aber dennoch damit zu rechnen, so ist je nach Wahrscheinlichkeit der Umwidmung und den dafür vorgesehenen Zeitrahmen der Verkehrswert nur angemessen zu berücksichtigen. Dies kann bedeuten, dass es nach den Umständen des Einzelfalles wie bei den landwirtschaftlichen Liegenschaften beim arithmetischen Mittel bleibt oder dass, falls dies den Umständen angemessener entsprechen sollte, der Verkehrswert auch mit mehr als der Hälfte zu berücksichtigen ist. (T12)

- 6 Ob 121/10b

Entscheidungstext OGH 01.09.2010 6 Ob 121/10b

Vgl; Beis wie T12 nur: Bei Bauhoffnungsland kommt es darauf an, ob mit einer künftigen Umwidmung so konkret gerechnet werden konnte, dass sie nach der Verkehrsauffassung bereits als zusätzliches werterhöhendes Moment angesehen werden konnte. War eine Umwidmung nicht in naher Zukunft konkret abzusehen, aber dennoch damit zu rechnen, so ist je nach Wahrscheinlichkeit der Umwidmung und den dafür vorgesehenen Zeitrahmen der Verkehrswert nur angemessen zu berücksichtigen. Dies kann bedeuten, dass es nach den Umständen des Einzelfalles wie bei den landwirtschaftlichen Liegenschaften beim arithmetischen Mittel bleibt oder dass, falls dies den Umständen angemessener entsprechen sollte, der Verkehrswert auch mit mehr als der Hälfte zu berücksichtigen ist. (T13); Beisatz: Auch für die Ausmittlung des Schenkungspflichtteils kommt es auf den Todeszeitpunkt an. (T14)

- 9 Ob 32/10m

Entscheidungstext OGH 21.01.2011 9 Ob 32/10m

nur T6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0010080

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at